

GICON Lieferantenkodex

1 VORWORT DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die GICON-Gruppe verpflichtet sich zu einem ökologisch und sozial verantwortungsvollen Umgang und erwartet das gleiche Verhalten auch von seinen Lieferanten. Der vorliegende Lieferantenkodex basiert auf den Firmenwerten der Innovation und Nachhaltigkeit und strebt eine stetige Optimierung des eigenen Verhaltens an. In diesem Sinne fordern wir auch unsere Lieferanten dazu auf zu diesem ganzheitlichen Ansatz beizutragen.

Die folgenden Regelungen bilden diese Basis der Zusammenarbeit und beide Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex einzuhalten. Ein Verstoß gegen diesen Kodex kann in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Ihre Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unternehmen der GICON-Firmengruppe.

2 SOZIALE VERANTWORTUNG

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem wird jegliche inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung und Erniedrigung abgelehnt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Rekrutierung neuer Arbeitnehmer erfolgt auf Basis ethischer Grundlagen.

3 VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Einsatz von Kinderarbeit wird nicht akzeptiert und die Lieferanten sind aufgefordert sich an das empfohlene Mindestalter zur Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn dennoch Kinder bei der Arbeit angetroffen werden sollten, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen

sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, Besondere Schutzvorschriften bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 18 Jahren sind einzuhalten.

4 ARBEITSZEITEN UND VERGÜTUNG

Die geltenden Arbeitszeitregelungen werden als Mindestmaß eingehalten. Dabei werden sowohl betriebliche als auch individuelle Belange berücksichtigt, um die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben zu fördern. Jeder Mitarbeiter erhält eine entsprechend wettbewerbsfähige und leistungsgerechte Vergütung.

Bei der Vergütung werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnormen und -entgelte eingehalten. Die Vergütung basiert auf einem individuellen Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Unternehmen, welcher auf dem jeweiligen Leistungsverhalten und Arbeitsergebnissen basiert.

Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Alle Mitarbeiter dürfen ihrem Recht auf Kollektivverhandlungen und zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen, welche zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen führt, nachkommen. Jegliche Form von Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind strengstens untersagt. Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, sich frei und im Einklang mit den geltenden Arbeitsgesetzen zu betätigen.

Das Wohl des Einzelnen ist zu bewahren und wird durch eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit geprägt. Keinem Mitarbeiter sind Vor- oder Nachteile zu gewährleisten auf Grund einer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung.

6 DISKRIMINIERUNGSVERBOT

GICON verpflichtet sich und seine Lieferanten dazu, die Chancengleichheit bei der Beschäftigung von Mitarbeitern zu gewährleisten und jegliche Form von Diskriminierung zu verhindern oder ihr entschieden entgegenzutreten. Insbesondere ist es untersagt, Mitarbeiter aufgrund ihres

Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, einer Behinderung, politischer Überzeugungen, ihres Gesundheitszustands oder ihrer nationalen und ethnischen Herkunft, sozialen Stellung, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung ungleich zu behandeln, es sei denn, dies ist durch die Anforderungen der jeweiligen Position gerechtfertigt. Besonderer Augenmerk gilt auch der Einhaltung von Frauenrechten und der Einhaltung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.

Die gemeinsame Zusammenarbeit erfolgt auf den Werten der Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion.

7 ARBEITSSICHERHEIT

Die Sicherheit der Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz ist für uns eines der höchsten zu schützenden Güter innerhalb der alltäglichen Arbeit. Der Lieferant verpflichtet sich dazu entsprechende Arbeitsschutzanweisungen zu erlassen und diese entsprechend zu kommunizieren.

8 ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Ebenfalls sollen stets Maßnahmen ergriffen werden, um die Artenvielfalt, die Landnutzung und die Entwaldung zu schützen sowie die Bodenqualität zu verbessern.

9 BESCHWERDEMECHANISMEN

Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Das Beschwerdemanagement seitens GICON bietet eine anonyme Meldung an **compliance@gicon.de** sowie über die Postadresse

persönlich/vertraulich
GICON Services GmbH
Compliance-Beauftragter

Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

10 FINANZIELLE INTEGRITÄT UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Vertrauliche Informationen und Eigentum des Unternehmens sowie die von Kunden und Geschäftspartnern werden geschützt. Ebenfalls werden alle Geschäftsvorgänge in Übereinstimmung mit den Regeln zur Finanzberichterstattung und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung dokumentiert. Diese Dokumentation enthält alle notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

11 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Der Lieferantenkodex fordert einen ökologischen und effizienten Umgang mit allen Ressourcen. Dafür sollen der Ressourcenverbrauch und die Umweltauswirkungen stetig minimiert werden.

11.1 BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

11.2 UMGANG MIT LUFTEMISSIONEN

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen kontinuierlich zu minimieren.

11.3 VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. wo möglich zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen – bspw. Durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

11.4 UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN UND ABFÄLLEN

Die GICON-Gruppe ist sich den Risiken beim Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen bewusst und erwartet vom Lieferanten ebenfalls dieses Risiko zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Dazu zählen korrespondierende Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte für die sichere Handhabung, Transport und Lagerung, wobei die geltenden Gesetze und Vorschriften als Minimum eingehalten werden müssen.

11.5 TIERWOHL

Auch das Wohl von Tieren soll berücksichtigt werden. Zur Einhaltung des Tierschutzes wird von den Lieferanten zur Verarbeitung von tierischen Produkten erwartet, dass Standards und Best-Practice-Methoden implementiert werden. Sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen alternative tierversuchsfreie Methoden Anwendung finden.

11.6 UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Dabei ist vor allem auf erneuerbare Energien zu setzen.

11.7 DEKARBONISIERUNG

Die GICON-Gruppe hat sich als oberstes Ziel die CO₂-Neutralität bis 2040 gesetzt. Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten Emissionen zu ergreifen.

12 ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

Die GICON-Firmengruppe und ihre Lieferanten beachten die Rechtsordnung eines jeden Staates, in dem sie tätig sind. Es sind die jeweils geltenden Gesetze und Regeln einzuhalten, andernfalls ist mit disziplinarischen Konsequenzen zu rechnen.

12.1 AKZEPTANZ VON WETTBEWERB

Es wird in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Wettbewerbsrecht gehandelt. Es werden keine Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Preiserhöhungen, Konditionen oder Kapazitäten mit dem Ziel getroffen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Ein faires Wettbewerbsverhalten, eine faire Vertragsgestaltung gegenüber den Geschäftspartnern sowie die Anerkennung des geltenden Kartellrechts wird vorausgesetzt.

12.2 VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

12.3 GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Eine externe Quellnutzung ohne Angabe dieser (Plagiat) ist nicht gestattet.

12.4 INTEGRITÄT/BESTECHUNG UND VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

12.5 EIN-/AUSFUHRKONTROLLEN UND WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

Alle Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner haben die geltenden staatlichen und europäischen Ein- und Ausfuhrkontrollen und ggf. Wirtschaftssanktionen zu berücksichtigen und diesen Folge zu leisten.

12.6 BESCHWERDE- UND HINWEISSYSTEM

Wir haben ein System eingerichtet, welches unseren Lieferanten jederzeit ermöglichen soll, ihre Beschwerden oder Hinweise zu Compliance-relevanten Themen zu platzieren. Wir fordern Sie ausdrücklich auf: Nutzen Sie dieses System!

Hierzu wird die E-Mail-Adresse compliance@gicon.de angeboten.

Jegliche Formen von Vergeltungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang werden unterbunden und der Hinweisgeber geschützt.

13 UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen

zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Regelungen kann das Unternehmen jederzeit durch Self-Assessment-Fragebögen sowie risikobasierter Audits überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese, zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird das Unternehmen dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Der Lieferant ist angehalten einen vergleichbaren Kodex aufzusetzen und innerhalb seiner Lieferkette weiterzugeben und das Einhalten dessen zu überwachen.

14 KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS DER LIEFERANTEN

Der Lieferant verpflichtet sich bei jeglichen Geschäftsanbahnungen mit der GICON-Gruppe, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlichen Weisen den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.